

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juli 2020

GESETZGEBUNG

Verschiebung der E-Commerce-Regelungen zum 1.7.2021

Pressemitteilung der EU vom 24.6.2020

Der Rat der Europäischen Union hatte am 5.12.2017 verschiedene Rechtsakte beschlossen, die die Besteuerung von Fernverkäufen betreffen. Hierbei handelt es sich insbesondere um inergemeinschaftliche Fernverkäufe im B2C-Bereich, den Versandhandel über elektronische Schnittstellen, die Ausdehnung des One-Stop-Shops (OSS), die Aufhebung der Steuerbefreiung von Einfuhren von Kleinbetragsendungen sowie Anpassungen der Zusammenarbeitsverordnung. Diese Regelungen treten zum 1.1.2021 in Kraft.

Am 8.5.2020 hat die Europäische Kommission aufgrund der praktischen Schwierigkeiten, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie verursacht werden, vorgeschlagen, die Einführung neuer Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Handel um sechs Monate zu verschieben.

Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU erzielten am

24.6.2020 eine vorläufige Einigung über die Verschiebung der Einführung um sechs Monate – das heißt ab dem 1.7.2021 statt ab dem 1.1.2021.

Der Rat sollte die Verschiebung ohne weitere Diskussion formell annehmen, sobald der Text einer rechtlichen und sprachlichen Überprüfung unterzogen worden ist.

NEUES VOM EUGH

Hostingdienste in einem Rechenzentrum

EuGH, Urt. v. 2.7.2020 – Rs. C-215/19 – A

Das vorliegende EuGH-Urteil betrifft die umsatzsteuerliche Behandlung von Hostingdiensten in einem Rechenzentrum und insbesondere die Frage, ob der Leistungsort der Belegenheitsort des Grundstücks ist.

Sachverhalt

Das Unternehmen A bietet Hostingdienste in einem Rechenzentrum an. Kunden sind Betreiber, die in Finnland und in anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Informationstech-

Inhalt

Gesetzgebung

[Verschiebung der E-Commerce-Regelungen zum 1.7.2021](#)

Neues vom EuGH

[Hostingdienste in einem Rechenzentrum](#)

[Rechtswirkungen einer Betriebsprüfung](#)

[Versandhandelsregelung und Doppelbesteuerung](#)

Neues vom BFH

[EuGH-Vorlage zur Organschaft](#)

Neues vom BMF

[Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Steuersatzes zum 1.7.2020](#)

[Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1.7.2020](#)

Sonstiges

[Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen 2019](#)

In Kürze

[Entschädigung bei Nichteinhaltung einer vertraglichen Mindestbindungsfrist](#)

[Rückwirkende Rechnungsberichtigung beim inergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft](#)

nologie tätig sind und ihre eigenen Server nutzen, um ihre Kunden mit Datenverkehrsverbindungen zu versorgen.

A stellt zum einen mit einer abschließbaren Tür ausgestattete Geräteschränke bereit, in denen die Kunden ihre Server unterbringen können. Zum anderen werden die Kunden mit Strom und verschiedenen Dienstleistungen versorgt, die die Nutzung dieser Server unter optimalen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Feuchtigkeit und der Temperatur, gewährleisten sollen. Ferner können die Kunden nur dann Zugang zu dem ihnen zugewiesenen Geräteschrank erhalten, nachdem sie gegen Vorlage eines Ausweisdokuments zu Kontrollzwecken die entsprechenden Schlüssel von einem Dritten erhalten haben.

Streitig ist die umsatzsteuerliche Beurteilung der Hostingdienstleistungen.

Urteil

Der EuGH verneint zunächst, dass die Hostingdienste steuerfreie Umsätze aus der Vermietung von Grundstücken sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt die Steuerbefreiung nämlich nicht für eine Tätigkeit, die nicht nur eine passive Zurverfügungstellung eines Grundstücks, sondern außerdem seitens des Eigentümers eine ganze Reihe geschäftlicher Tätigkeiten wie Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung sowie Zurverfügungstellung anderer Anlagen mit sich bringt, sodass, sofern nicht ganz besondere Umstände vorliegen, die Vermietung dieses Grundstücks keine ausschlaggebende Dienstleistung darstellen kann (EuGH, Urt. v. 28.2.2019 – Rs. C-278/18 – Sequeira Mesquita).

Auch die Geräteschränke selbst sind keine „Grundstücke“. Sie

bilden zum einen keinen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes in dem sie stehen, sodass das Gebäude ohne sie nicht als „unvollständig“ anzusehen wäre. Zum anderen sind sie nicht „auf Dauer“ installiert, da sie nur im Boden festgeschraubt sind und somit ohne das Gebäude zu zerstören oder zu verändern bewegt werden können.

Der EuGH verneint auch, dass die Hostingdienste als Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück anzusehen sind, sodass ihr Leistungsort nicht der Belegenheitsort des Grundstücks ist. Und zwar haben die Kunden kein Recht auf ausschließliche Nutzung des Gebäudeteils, in dem die Geräteschränke stehen. Erstens können sie nämlich nur dann zu dem ihnen zugewiesenen Geräteschrank Zugang erhalten, nachdem sie gegen Vorlage eines Ausweisdokuments zu Kontrollzwecken von einem Dritten die entsprechenden Schlüssel erhalten haben. Zweitens scheinen die Kunden nicht das Recht zu haben, die Verwendung des betreffenden Teils des Gebäudes zu kontrollieren oder zu beschränken. Drittens ist der Geräteschrank selbst nicht als Grundstück einzustufen. Die Dienstleistungen im B2B-Bereich unterliegen vielmehr grundsätzlich dort der Umsatzsteuer, wo die Kunden ihr Unternehmen betreiben.

Bitte beachten Sie: [Die Finanzverwaltung hat ihre Grundsätze zum Ort von Dienstleistungen in Abschnitt 3a.3 UStAE dargelegt. Unter Verweis auf das EuGH-Urteil vom 27.6.2013 – Rs. C-155/12 – RR Donnelly Global Turnkey Solutions Poland – besteht bei der Lagerung von Gegenständen ein enger Zusammenhang mit einem Grundstück, wenn dem Empfänger dieser Dienstleistung ein Recht auf Nutzung eines](#)

[ausdrücklich bestimmten Grundstücks oder eines Teils desselben gewährt wird. Im dargestellten Streitfall hatten die Kunden jedoch kein Recht auf ausschließliche Nutzung des Gebäudeteils, in dem die Geräteschränke stehen.](#)

Rechtswirkungen einer Betriebsprüfung

[EuGH, Urt. v. 2.7.2020 – Rs. C-835/18 – SC Terracult](#)

Das vorliegende EuGH-Urteil betrifft die Frage, ob Umsätze, die bereits Gegenstand einer Betriebsprüfung waren, vom Steuerpflichtigen umsatzsteuerlich noch abweichend von der bisherigen rechtlichen Bewertung behandelt werden können. Der EuGH bejaht das, wenn noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Sachverhalt

Donauland ist eine rumänische Handelsgesellschaft. Sie lieferte Raps an die deutsche Handelsgesellschaft Almos. Donauland behandelte die Umsätze als innergemeinschaftliche Lieferungen nach Deutschland.

Donauland konnte zum Zeitpunkt der bei ihr durchgeführten Steuerprüfung keine Nachweise vorlegen, dass der gelieferte Raps Rumänien verlassen hatte. Das Finanzamt verneinte deshalb eine Steuerbefreiung. Es forderte Umsatzsteuer in Höhe von ca. 100.000 Euro nach. Donauland legte gegen den entsprechenden Steuerbescheid aus März 2014 keinen Einspruch ein, der damit bestandskräftig wurde.

Donauland stellte daraufhin an Almos berichtigte Rechnungen unter Ausweis von Umsatzsteuer für inländische Lieferungen aus. Almos widersprach jedoch un-

mittelbar nach Erhalt der Rechnung und teilte Donauland mit, dass auf die betreffenden Lieferungen die Umkehr der Steuerschuldnerschaft anzuwenden sei (siehe Art. 199a Abs. 1 MwSt-SystRL) und bat um berichtigte Rechnungen.

Daher stellte Donauland neue berichtigte Rechnungen aus und beantragte vom Finanzamt die Erstattung der zu Unrecht ausgewiesenen und abgeführten Umsatzsteuer in Höhe von ca. 100.000 Euro. Das Finanzamt lehnte dies aufgrund des bestandskräftigen Steuerbescheids vom März 2014 ab.

Die dagegen gerichtete Klage war in erster Instanz erfolglos. Das Berufungsgericht hatte jedoch Zweifel, ob die Praxis des Finanzamts im Einklang mit dem Unionsrecht steht und legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Urteil

Da der Umsatz dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegt, muss die fälschlich in Rechnung gestellte und abgeführte Umsatzsteuer dem Lieferanten grundsätzlich erstattet werden. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH stellt nämlich das Recht auf Erstattung von Abgaben, die ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben hat, eine Folge und eine Ergänzung der Rechte dar, die dem Einzelnen aus dem Unionsrecht in seiner Auslegung durch den EuGH erwachsen (EuGH, Urteil v. 14.6.2017 – Rs. C-38/16 – Compass Contract Services). Vorliegend konnte die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch berichtigt werden. Der EuGH sieht im Streitfall aufgrund der Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens keine Gefährdung des Steueraufkommens.

Donauland wurde zu Unrecht das gesetzlich bestehende Recht verwehrt, innerhalb von fünf Jahren die Erstattung der fälschlich in Rechnung gestellten und entrichteten Mehrwertsteuer durch Berichtigung der ausgestellten Rechnungen zu erhalten. Dies wurde unzulässigerweise damit begründet, dass Donauland gemäß der nationalen Vorschrift den ersten Steuerbescheid hätte anfechten müssen, bevor dieser bestandskräftig wurde, um diese Erstattung zu erhalten. Die Bestandskraft steht der Erstattung jedoch nicht entgegen, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (vgl. entsprechend EuGH, Urteil v. 26.4.2018 – Rs. C-81/17 – Zabrus Siret; [VAT Newsletter Mai 2018](#)).

Bitte beachten Sie:

Das EuGH-Urteil könnte auch für in Deutschland geltende Rechtsnormen von Bedeutung sein. Es könnte dahingehend interpretiert werden, dass die in § 169 AO geregelte Festsetzungsfrist zwar grundsätzlich zulässig und auch für nachträglich geltend gemachte Umsatzsteuerminderungen beachtlich ist. Wenn diese Frist aber noch nicht verstrichen ist, darf eine Steuerminderung gemäß der EuGH-Rechtsprechung jedoch grundsätzlich nicht verweigert werden.

Diese Auffassung des EuGH könnte zum Beispiel auch die erhöhte Bestandskraft für Umsatzsteuerbescheide, die aufgrund einer Außenprüfung ergangen sind (§ 173 Abs. 2 AO), in Frage stellen. Auf den entschiedenen Fall bezogen mag auch von Bedeutung gewesen sein, dass die unzutreffende Rechnung unmittelbar nach Erhalt beanstandet und offenbar weder gezahlt noch Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Andernfalls hätte der Aspekt der Gefährdung

des Steueraufkommens möglicherweise noch näher in Betracht gezogen werden müssen.

Versandhandelsregelung und Doppelbesteuerung

EuGH, Urt. v. 18.6.2020 – Rs. C-276/18 – KrakVet Marek Batko

Das EuGH-Urteil betrifft die Frage der Zulässigkeit einer Doppelbesteuerung im Mehrwertsteuerrecht im Zusammenhang mit den sachlichen Voraussetzungen der Versandhandelsregelung nach Art. 33 MwSt-SystRL.

Sachverhalt

Die polnische Gesellschaft KrakVet verkauft unter anderem über ihre ungarische Website Produkte für Tiere an mehrere Kunden in Ungarn.

Im Lauf des Jahres 2012 bot sie auf dieser Website den Käufern die Möglichkeit an, mit einer in Polen ansässigen Spedition einen Vertrag über den Transport der von ihr vertriebenen Waren zu schließen, ohne dass sie selbst Partei dieses Vertrags war. Die Käufer konnten die gekauften Waren jedoch auch direkt im Lager von KrakVet abholen oder einen anderen als den empfohlenen Spediteur frei wählen. Darüber hinaus griff KrakVet für bestimmte eigene Logistikbedürfnisse auf diese Spedition zurück.

Gegebenenfalls wurden die Waren von dieser Spedition zu den Lagern von zwei in Ungarn ansässigen Kurierfirmen geliefert, die sie dann an die ungarischen Kunden verteilten. Die Bezahlung der gekauften Waren erfolgte per Nachnahme an den Kurierdienst oder durch Vorauszahlung auf ein Bankkonto.

Die polnische Steuerverwaltung ist der Auffassung, dass der Erfüllungsort der Umsätze von KrakVet in Polen liege, sodass sie in diesem Mitgliedstaat Mehrwertsteuer zu entrichten habe. Die ungarische Finanzverwaltung ist dagegen der Auffassung, dass die Umsätze in Ungarn zu versteuern seien. KrakVet erhob dagegen in Ungarn Klage.

Urteil

Der EuGH bejaht die Möglichkeit, dass die Steuerbehörden zweier Mitgliedstaaten einen konkreten Sachverhalt unterschiedlich umsatzsteuerlich würdigen. Die korrekte Anwendung der MwStSystRL ermöglicht jedoch die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es bleibt deshalb dem Steuerpflichtigen überlassen, gegen die Entscheidung(en) gerichtlich vorzugehen. Stellt ein angerufenes Gericht fest, dass ein und derselbe Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich unterschiedlich behandelt wird, ist es berechtigt oder gar verpflichtet, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen (EuGH, Urt. v. 5.7.2018 – Rs. C-544/16 – Marcandi).

Weiter nimmt der EuGH Stellung zur Frage, ob im Streitfall die Versandhandelsregelung nach Art. 33 MwStSystRL zur Anwendung kommt. Nach dem EuGH sind die Gegenstände als „durch den Lieferer oder für dessen Rechnung“ versandt oder befördert anzusehen, wenn sowohl bei der Beauftragung als auch bei der Organisation der wesentlichen Phasen des Versands oder der Beförderung der Gegenstände die Rolle des Lieferers überwiegt; dies hat das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen. Vorliegend könnte dies im Fall von KrakVet gegeben sein. Dabei geht der EuGH auch auf einen Rechtsmissbrauch durch Gestaltung des Versands

ein, der grundsätzlich bei Beteiligung unabhängiger Unternehmen zu verneinen sei.

Bitte beachten Sie:

Ausgangspunkt des EuGH-Urteils ist das sogenannte **Decoupling**. Dabei werden die Lieferung einer Ware und deren Transport zum Kunden voneinander entkoppelt und nicht einheitlich vom Lieferanten verantwortet. Insbesondere im B2C-E-Commerce sind entsprechende Sachverhaltsgestaltungen daraufhin zu prüfen, ob die spezielle Versandhandelsregelung gemäß § 3c UStG oder die allgemeinen Versendungsregelungen des § 3 Abs. 6 UStG angewendet werden.

Unternehmen müssen zudem beachten, dass auch nach Auffassung des EuGH eine Doppelbesteuerung im Mehrwertsteuerrecht nur durch Einschaltung der Gerichtsbarkeit in den jeweiligen Staaten vermieden werden kann. Denn die nationalen Gerichte sind in Zweifelsfragen zur Vorlage an den EuGH verpflichtet. Bilaterale Verständigungsverfahren der Finanzverwaltungen, wie im Ertragsteuerrecht, gibt es im Mehrwertsteuerrecht nicht

NEUES VOM BFH

EuGH-Vorlage zur Organschaft

BFH, Beschl. v. 7.5.2020, V R 40/19

Der BFH hat dem EuGH zwei Fragen zur Organschaft zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dabei wird das Grundkonzept der Organschaft, nämlich die Zurechnung aller Umsätze zum Organträger in Frage gestellt.

Sachverhalt

Vorliegend ist eine Stiftung öffentlichen Rechts Trägerin einer

Universität, die auch einen Bereich Universitätsmedizin unterhält. Die Stiftung wird zum einen wirtschaftlich tätig, zum anderen nimmt die Stiftung als Einrichtung des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahr, für die sie nicht als Unternehmer gilt. Die Stiftung ist Organträgerin der U-GmbH. Die U-GmbH erbrachte für die Stiftung unter anderem entgeltliche Reinigungsleistungen. Sie umfassten den gesamten Gebäudekomplex des Bereichs Universitätsmedizin einschließlich des hoheitlichen Bereichs.

Das Finanzamt sah die von der U-GmbH für den Hoheitsbereich erbrachten Reinigungsleistungen als innerhalb der zwischen der Klägerin und der U-GmbH bestehenden Organschaft erbracht an. Die Reinigungsleistungen dienten einer unternehmensfremden Tätigkeit und lösten eine unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG (Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie) bei der Stiftung aus. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ohne Erfolg. Demgegenüber gab das Finanzgericht der Klage statt. Die Voraussetzungen einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG lägen nicht vor. Hiergegen wendet sich das Finanzamt mit seiner Revision.

Beschluss

Der BFH fragt den EuGH, ob die unionsrechtliche Ermächtigung, eine Mehrwertsteuergruppenregelung einzuführen, in der Weise auszuüben ist, a) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger bei einer dieser Personen erfolgt, die Steuerpflichtige für alle Umsätze dieser Personen ist oder in der Weise, b) dass die Behandlung als ein Steuerpflichtiger zwingend – und damit auch unter Inkaufnahme erheblicher Steuerausfälle – zu einer von den eng miteinander verbunde-

nen Personen getrennten Mehrwertsteuergruppe führen muss, bei der es sich um eine eigens für Mehrwertsteuerzwecke zu schaffende fiktive Einrichtung handelt.

Der BFH ist der Ansicht, dass diese Frage entsprechend der Alternative a) zu beantworten ist. Dies entspricht auch der jahrzehntelangen Rechtsprechung des BFH. Trotzdem ist dem Senat eine eigene Entscheidung zur ersten Rechtsfrage in der hier vorliegenden Rechtssache verwehrt. Denn der XI. Senat des BFH sieht es insbesondere im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 17.9.2014 – Rs. C-7/13 – Skandia America (USA) als klärungsbedürftig vom EuGH an, ob die Richtlinie es einem Mitgliedstaat gestattet, anstelle der Mehrwertsteuergruppe (des Organkreises) ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe (den Organträger) zum Steuerpflichtigen zu bestimmen (siehe BFH-Beschluss vom 11.12.2019 – [VAT Newsletter April 2020](#)). Der BFH weist darauf hin, dass die Antwort auf diese Frage über den Streitfall hinaus von großer Bedeutung für das Steueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Falls zur ersten Frage die Antwort a) zutreffend ist, stellt sich schließlich die zweite Frage: Folgt aus der EuGH-Rechtsprechung zu den unternehmensfremden Zwecken im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der der 6. EG-Richtlinie (EuGH-Urteil v. 12.2.2009 – Rs. C-515/07 – VNLTO), dass bei einem Steuerpflichtigen, der sowohl eine wirtschaftliche als auch eine hoheitliche Tätigkeit ausübt, die Erbringung einer unentgeltlichen Dienstleistung aus dem Bereich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit für den Bereich seiner Hoheitstätigkeit keine Besteuerung nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie vorzunehmen ist?

Bitte beachten Sie:

Die Frage, ob eine Organschaft eigenständiger Steuerpflichtiger ist oder – entsprechend der bisher ständigen Rechtsprechung des BFH – durch den Organträger als Steuerpflichtiger agiert, ist für alle bestehenden Organschaften von großer Bedeutung. Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht bestandskräftige Festsetzungen verfahrensrechtlich offen zu halten sind, um die Rechtsposition des Mandanten zu wahren. Denn wäre ein eigenständiger Steuerpflichtiger anzunehmen, müssten – soweit verfahrensrechtlich zulässig – bisherige Festsetzungen gegen den Organträger möglicherweise aufgehoben werden, während gegebenenfalls gegenüber der Organschaft als eigenständigem Steuerpflichtigen bereits (teilweise) Festsetzungsverjährung eingetreten sein könnte.

NEUES VOM BMF

Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Steuersatzes zum 1.7.2020
BMF, Schr. v. 30.6.2020 – III C 2 - S 7030/20/10009 :004

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.6.2020 (BGBl. I S. 1512) wird mit Wirkung zum 1.7.2020 § 28 Absatz 1 und 2 UStG neu gefasst.

Danach gelten für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ein allgemeiner Steuersatz von 16 Prozent und ein ermäßigter Steuersatz von 5 Prozent. Das BMF hat mit Schreiben vom 30.6.2020 zu zahlreichen Anwendungsfragen Stellung genommen und teilweise auch Erleichterungen für die Praxis geschaffen.

Gesetzlicher Ausgangspunkt

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG sind die Steuersatzänderungen auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 UStG anzuwenden, die ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden. Das gilt nach § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG auch, soweit für Vorauszahlungen die Steuer vor dem 1.7.2020 entstanden ist; in diesem Fall ist die Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind die im Inland steuerpflichtigen Leistungen gegen Entgelt oder diesen gleichgestellte unentgeltliche Wertabgaben, zum Beispiel an das Personal. Auch Reverse-Charge-Umsätze fallen darunter. Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG sind die innergemeinschaftlichen Erwerbe in Deutschland. Für die Steuersatzänderung kommt es allein darauf an, ob der Umsatz nach dem 30.6.2020 ausgeführt wird. Das kann entweder die vollständige Leistung oder eine Teilleistung sein. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt des Vertrags, der Zeitpunkt der Entgeltsvereinbarung (siehe auch oben), der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und der Zeitpunkt der Steuerentstehung nach §§ 13, 13b UStG. Ebenso ist nicht entscheidend, ob der Unternehmer der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Regelfall) oder vereinbarten Entgelten (§ 20 UStG) unterliegt.

Die geänderten Umsatzsteuersätze sind auch bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer anzuwenden, und zwar befristet auf Einfuhren, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 vorgenommen werden.

BMF-Schreiben

Das BMF-Schreiben enthält zahlreiche Ausführungen bzw. Übergangsregelungen zu Einzelfragen, wie zum Beispiel zu Vorausrechnungen, Dauerleistungen, Teilleistungen, Entgeltminderungen, Einlösen von Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheinen, Einweckgutscheinen, Erstattung von Pfandbeträgen, Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen und dergleichen, Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen, Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung, Personenbeförderungen, Umsätze im Gastgewerbe beim Übergang zu den geänderten Steuersätzen sowie zum Umtausch von Gegenständen.

Bei den Einweckgutscheinen ist zu erwähnen, dass der Ausgabezeitpunkt maßgeblich ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Einweckgutschein erst nach Ausgabe eingelöst wird und der genaue Zeitpunkt der Einlösung nicht feststeht.

Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1.7. 2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtet. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität während dieses Übergangszeitraums Juli 2020 der Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer

nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.

Bitte beachten Sie:

[Zu der befristeten Steuersatzsenkung vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 hat KPMG unter anderem folgende Web-Kurse abgehalten, deren Video-Aufzeichnung Sie sich nach Anmeldung unter folgenden Links ansehen können:](#)

[02.07.2020 UPDATE: Senkung der Mehrwertsteuersätze zum 1. Juli 2020](#)

[02.07.2020 UPDATE: Reduction of VAT rated as of 1 July 2020 – Legal implementation and BMF guidance](#)

Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1.7.2020

BMF, Schr. v. 2.7.2020

Durch das Erste und Zweite Corona-Steuerhilfegesetz werden im Ergebnis Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgaben von Getränken vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 mit 5 Prozent und vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 mit 7 Prozent besteuert.

Für die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ist es laut BMF nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen und Getränken (zum Beispiel Buffet, All-Inclusive-Angebote) der auf Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt wird. In Abschnitt 10.1 UStAE wird ein entsprechender Absatz 12 eingefügt.

In Bezug auf so genannte Business-Packages, bei denen Leistungen teilweise nicht ermäßigt besteuert werden, darf der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil laut BMF mit 15 Prozent statt bislang 20 Prozent geschätzt werden (vgl. Nichtbeanstandungsregelung in Abschn. 12.16 Abs. 12 Satz 2 UStAE).

SONSTIGES

Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen 2019 *BMF-Website, Meldung vom 20.5.2020*

Die im Jahr 2019 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei der Umsatzsteuer in Deutschland haben zu einem Mehrergebnis von rund 1,55 Mrd. Euro geführt. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahr 2019 wurden 77.857 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.770 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt.

Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 44 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund 0,88 Mio. Euro.

Die Statistik zeigt, dass das Mehrergebnis je Prüfer in den vergangenen Jahren in etwa konstant ist. Durch die kontinuierliche Abnahme der Zahl der Prüfer (2015: 1.918) und der

Zahl der Prüfungen (2015: 88.321) hat sich aber das insgesamte Mehrergebnis (2015: 1,68 Mrd. Euro) verringert.

IN KÜRZE

Entschädigung bei Nichteinhaltung einer vertraglichen Mindestbindungsfrist

EuGH, Urt. v. 11.6.2020 – Rs. C-43/19 – Vodafone Portugal

Das EuGH-Urteil betrifft die Frage, ob die Entschädigung bei Nichteinhaltung einer vertraglichen Mindestbindungsfrist der Umsatzsteuer unterliegt.

Der EuGH bejaht das für einen Dienstleistungsvertrag, der als Gegenleistung für die Gewährung vorteilhafter Konditionen an einen Kunden die Einhaltung einer Mindestbindungsfrist vorsieht und aus bei diesem Kunden liegenden Gründen vorzeitig beendet wird. Beträge, die ein Wirtschaftsteilnehmer in diesem Fall vom Kunden erhält, sind als Vergütung für die Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL auszulegen.

Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise bestimmt der Betreiber den Preis für seine Dienstleistung und die Monatsraten unter Berücksichtigung der Kosten für diese Dienstleistung und der Mindestlaufzeit der vertraglichen Verpflichtung. Der im Fall einer vorzeitigen Beendigung geschuldete Betrag ist als integraler Bestandteil des Preises zu betrachten, zu dessen Zahlung sich der Kunde für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dienstleistungserbringer verpflichtet hat.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung beim innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.11.2019, 6 K 1767/17; Az. des BFH: XI R 38/19

Das FG Rheinland-Pfalz kommt zum Ergebnis, dass im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts die Berichtigung einer berichtigungsfähigen Rechnung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung zurückwirkt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Ebenso hat das FG Münster mit Gerichtsbescheid vom 22.4.2020, 15 K 1219/17 U, AO, entschieden und die Revision zugelassen.

Die bislang vom BFH zur rückwirkenden Rechnungskorrektur positiv entschiedenen Streitfälle betreffen die Steuernummer (BFH, Urt. v. 20.10.2016, V R 64/14), die Leistungsbeschreibung (BFH, Urt. v. 20.10.2016, V R 26/15), den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers (BFH, Urt. v. 20.10.2016, V R 54/14) sowie den Ausweis ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf § 13b UStG (BFH, Urt. v. 22.1.2020, XI R 10/17). Die rechtliche Bewertung der beiden Finanzgerichte geht über diese formalen Aspekte hinaus und betrifft eine Angabe zur materiellen Einwertung eines Sachverhalts (hier: Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts). Ob eine solche Schlussfolgerung Bestand haben kann, bleibt abzuwarten.

Zumindest hatte der BFH in seinem Urteil vom 14.11.2012, XI R 8/11, entschieden, dass bereits der fehlende Hinweis auf eine Steuerbefreiung in der Rechnung zur Versagung derselben führen kann (mangels Doppel der Rechnung, gemäß §§ 14, 14a UStG nach § 17a UStDV). So lässt sich einem Vermerk „VAT@zero for export“

nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Rechnung handelt. Das Urteil erfolgte noch vor der Rechtsprechung von EuGH und BFH zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung, sodass offen ist, ob bei einer Rechnungskorrektur der BFH nochmals so entscheiden würde.

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere LinkedIn-Seite Indirect Tax Services.

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.